

# Einwohnergemeinde



## Verwaltungsverordnung 2002

Stand 01.01.2014 resp. 01.08.2014



# Verwaltungsverordnung für die Einwohnergemeinde Konolfingen

## Inhalt

1. **Allgemeine Bestimmungen**
  - Art. 1 Gegenstand
  - Art. 2 Stellvertretung
2. **Gemeinderat**
  - 2.1 **Aufgaben und Organisation im Allgemeinen**
    - Art. 3 Aufgaben
    - Art. 4 Kollegialbehörde
    - Art. 5 Präsidialverfügungen
  - 2.2 **Einberufung und Verfahren der Sitzungen**
    - Art. 6 Allgemeines
    - Art. 7 Einberufung
    - Art. 8 Berichte und Anträge
    - Art. 9 Ratsbüro
    - Art. 10 Einladung
    - Art. 11 Akten
    - Art. 12 Teilnahme
    - Art. 13 Öffentlichkeit und Bezug Dritter
    - Art. 14 Leitung der Sitzung
    - Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
    - Art. 16 Abstimmungen und Wahlen
    - Art. 17 Protokoll
    - Art. 18 Eröffnung von Beschlüssen
    - Art. 19 Information der Öffentlichkeit
    - Art. 20 Ergänzende Vorschriften
  - 2.3 **Ressorts**
    - Art. 21 Allgemeines
    - Art. 22 Die einzelnen Ressorts
    - Art. 23 Zuweisung
    - Art. 24 Aufgaben
    - Art. 25 Zuordnung von Abteilungen und Kommissionen
3. **Kommissionen**
  - Art. 26 Ständige Kommissionen
  - Art. 27 nicht ständige Kommissionen
  - Art. 28 Ressortleiterinnen und -leiter
  - Art. 29 Konstituierung
  - Art. 30 Information
  - Art. 31 Beizug Dritter
  - Art. 32 Sekretariat
  - Art. 33 Ergänzende Vorschriften
4. **Organisation Verwaltung<sup>1)</sup>**
  - Art. 34 Grundsätze
  - Art. 35 Geschäftsleitung<sup>1)</sup>
  - Art. 36 Stab<sup>h)</sup>
  - Art. 37 Abteilungen
5. **Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr**
  - 5.1 **Allgemeines**
    - Art. 38 Zuständigkeitsbereiche
  - 5.2 **Unterschriftsberechtigung**
    - Art. 39 Grundsatz
    - Art. 40 Behörden
  - 5.3 **Eingehen von Verpflichtungen**
    - Art. 41 Finanzkompetenz
    - Art. 42 Kreditkontrolle
  - 5.4 **Anweisung zur Zahlung**
    - Art. 43 Grundsatz
    - Art. 44 Visum eingehender Rechnungen
    - Art. 45 Anweisungen
    - Art. 46 Zahlung
  - 5.5 **Erlass von Verfügungen**
    - Art. 47 Verfügungsbefugnis
  - 5.6 **Berichtswesen**
    - Art. 48 Periodische Berichterstattung/Geschäftsbericht
    - Art. 49 Besondere Vorkommnisse
6. **Schlussbestimmung**
  - Art. 50 Inkrafttreten
  - Art. 51 Aufhebung des bisherigen Rechts

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Konolfingen erlässt gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 die folgende

## VERWALTUNGSVERORDNUNG

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>a</i> die Organisation des Gemeinderats;</li><li><i>b</i> die Stellung und Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;</li><li><i>c</i> die Einberufung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;</li><li><i>d</i> die Bildung von Ressorts;</li><li><i>e</i> die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung nichtständiger Kommissionen;</li><li><i>f</i> die Abteilungen;</li><li><i>g</i> die Unterschriftsberechtigung;</li><li><i>h</i> das Eingehen von Verpflichtungen;</li><li><i>i</i> die Anweisung zur Zahlung;</li><li><i>j</i> die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;</li><li><i>k</i> das Berichtswesen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Stellvertretung	<p><b>Art. 2</b> Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p>

### 2. Gemeinderat

#### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeinde die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.</p> <p><sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Ge-</p>

meinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

<sup>3</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe sowie die im Gemeinderat vereinbarte Bekanntgabe von Minderheitsanträgen.

Präsidentialverfügungen **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Mittwoch <sup>i)</sup>.

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung <sup>i)</sup>.

Einberufung **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Berichte und Anträge **Art. 8** <sup>1</sup> Die Kommissionen, Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie die Abteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag der Woche vor der Sitzung, 11.30 Uhr <sup>i)</sup> ein.  
Die Gestaltung der Eingaben hat nach den Weisungen des Gemeinderats <sup>i)</sup> zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für Kommissionen unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für Abteilungen deren Leiterin oder Leiter.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Ratsbüro **Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bilden zusammen das Ratsbüro.

- <sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es
- a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3);
  - b bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion (B-Geschäft) oder bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird;
  - c erstellt die Traktandenliste.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge (Beschlussesvorlagen) aus Kommissionen und Abteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung **Art. 10** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern <sup>i)</sup> bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten **Art. 11** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung in der Gemeinde auf.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme **Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten <sup>i)</sup> ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter **Art. 13** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder das Büro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung **Art. 14** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a sorgt für einen speditiven Ablauf;
- b eröffnet und schliesst die Diskussion;
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert sieben

Tagen widerspricht.

<sup>3</sup> Mindestens zwei Ratsmitglieder können die Umwandlung von einem B in ein A-Geschäft verlangen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen  
und Wahlen

**Art. 16** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass das Protokoll geführt wird <sup>i)</sup> und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

Eröffnung von Beschlüssen

**Art. 18** <sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderats werden schriftlich in Form von Protokollauszügen eröffnet.

<sup>2</sup> Dritten können Beschlüsse des Gemeinderats in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter unterzeichneten Schreibens eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Abteilungen umgehend Bericht über die betreffenden Beschlüsse.

<sup>4</sup> Der Gemeinderatsbeschluss bezeichnet die für seinen Vollzug verantwortliche Stelle.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter überwacht den Vollzug und insbesondere die Einhaltung der Termine.

Information der  
Öffentlichkeit

**Art. 19** Der Gemeinderat regelt die Informationstätigkeit im Informationskonzept.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 20** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

## 2.3 Ressorts

Allgemeines	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats leitet einen besonderen Verantwortungsbereich (Ressort).</p> <p><sup>2</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p><sup>3</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter legen ihre Referate zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde öffentlich auf.</p> <p><sup>4</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.</p> <p><sup>5</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter übergeben die Akten beim Ausscheiden aus dem Rat ihren Amtsnachfolgern.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Es besteht ein Ressort Präsidiales.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Ressorts ergeben sich aus Anhang I. Der Gemeinderat achtet bei der Bildung der Ressorts darauf, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a sachlich verwandte Aufgaben zusammengefasst werden;</li><li>b die Ressorts über längere Zeit Bestand haben;</li><li>c die Ressortleiterinnen und -leiter möglichst gleichmässig belastet werden.</li></ul>
Zuweisung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortleiterinnen und Ressortleiter.</p> <p><sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.</p> <p><sup>2</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter haben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeindeversammlungsgeschäfte mindestens drei Monate;</li><li>- Urnengeschäfte mindestens vier Monate.</li></ul> <p>in beschlussfähiger Form (inklusive Subventionsabklärungen, usw.) vor dem Abstimmungstermin <sup>i)</sup> abzugeben.</p>

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Frist für Gemeindeversammlungsge-  
schäfte mit Zustimmung des Ratsbüros um maximal einen Monat ver-  
kürzt werden.

Zuordnung von  
Abteilungen und  
Kommissionen

**Art. 25** <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Abteilungen (Artikel 34)  
die administrativen Arbeiten, soweit diese nicht extern geführt werden.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

### 3. Kommissionen

Ständige Kommis-  
sionen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat ein-  
gesetzten Kommissionen (GO-Kommissionen) finden sich in Artikel 54  
der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt zusätzlich die folgenden ständigen Kommis-  
sionen ein:

- a Planungs- und Baukommission;
- b Verkehrs- und Gewässerkommission;
- c Ver- und Entsorgungskommission;
- d Liegenschaftskommission;
- e Kommission für öffentliche Sicherheit;
- f Personalkommission;
- g Ausschuss für Abstimmungen und Majorzwahlen;
- h Ausschuss für Proporzahlen;
- i aufgehoben; <sup>g)</sup>
- j Fachkommission Integration; <sup>a)</sup>
- k Jugendkommission; <sup>b)</sup>
- l aufgehoben; <sup>c) j)</sup>
- m aufgehoben. <sup>d) f)</sup>

<sup>3</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten sowie die Führung  
des Sekretariats der Kommissionen nach Absatz 2 ergeben sich aus  
Anhang II beziehungsweise aus den entsprechenden Vorschriften.

Nichtständige  
Kommissionen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur  
Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen einset-  
zen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a die Zahl der Mitglieder;
- b den Vorsitz und die Stellvertretung;
- c die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 58 der Gemeindeord-  
nung;
- d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unter-  
schriftsberechtigung;
- e die Dauer des Mandats.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt folgende nichtständige Kommission ein:  
a Informationsausschuss.

Ressortleiterinnen und -leiter **Art. 28** <sup>1</sup> Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter präsidieren in der Regel die ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen. k)

<sup>2</sup> Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

<sup>3</sup> Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung **Art. 29** <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) betrauen.

<sup>2</sup> Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Information **Art. 30** <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,

a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;

b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;

c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Art. 19).

Beizug Dritter **Art. 31** Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Sekretariat **Art. 32** Das Sekretariat wird kommissionsintern oder durch die zuständige Abteilung (Anhang I) geführt. Massgebend ist das Funktionendiagramm.

Ergänzende Vor- **Art. 33** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts ande-

schriften res bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

#### **4. Organisation Verwaltung <sup>i)</sup> (Anhang III)**

Grundsätze **Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>i)</sup> erfüllt die operativen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden organisatorischen Einheiten:

a Geschäftsleitung; <sup>i)</sup>

b Stab; <sup>h)</sup>

c Abteilungen Bau, Bildung, Finanzen, Öffentliche Sicherheit und Soziales <sup>i)</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Geschäftsleitung sowie der einzelnen Abteilungen im Funktionendiagramm fest.

Geschäftsleitung <sup>i)</sup> **Art. 35** Der Geschäftsleitung obliegt die operative und administrative Führung der Gemeinde. Die Geschäftsleitung ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt und bildet die erste Kontaktstelle gegenüber dem Gemeinderat <sup>i)</sup>.

Stab <sup>h)</sup> **Art. 36** Der Stab wird als organisatorische Einheit geführt. Er untersteht der Geschäftsleitung in fachlichen und personellen Belangen und erfüllt im Sinne einer Führungsunterstützung abteilungsübergreifende Aufgaben nach Vorgaben der Geschäftsleitung.

Abteilungen **Art. 37** Die Abteilungen sind personell der Geschäftsleitung unterstellt. Die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen fachlich und personell gemäss den mit der Geschäftsleitung vereinbarten Zielen.

#### **5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr**

##### **5.1 Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche **Art. 38** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

a Unterschriftsberechtigung;

b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);

c Anweisung zur Zahlung;

d Erlass von Verfügungen;

e Berichtswesen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm sowie den Weisungen des Gemeinderats über die Finanzkompetenzen.

##### **5.2 Unterschriftsberechtigung**

Grundsatz **Art. 39** <sup>1</sup> Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenberechtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Stellenbeschreibung geregelt.

Behörden **Art. 40** Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

### **5.3 Eingehen von Verpflichtungen**

Finanzkompetenz **Art. 41** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Finanzkompetenz des Personals.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 42** <sup>1</sup> Wer über bewilligte Kredite verfügt,  
*a* erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,  
*b* stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und  
*c* sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

### **5.4 Anweisung zur Zahlung**

Grundsatz **Art. 43** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 44** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,  
*a* ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,  
*b* ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie  
*c* die rechnerische Richtigkeit.

Anweisungen **Art. 45** <sup>i)</sup>  
Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass  
*a* der Beleg recht- und ordnungsmässig,  
*b* das Visum nach Artikel 44 richtig und  
*c* der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 46** <sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst kann diese Aufgabe für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Rechnungen selber erledigen.

## 5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 47** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

## 5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 48** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den Ressortleiterinnen und Ressortleitern auf Verlangen in knapper Form

*a* über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,

*b* inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

*c* über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 42).

Geschäftsbericht <sup>3</sup> aufgehoben. <sup>e)</sup>

Besondere Vorkommnisse **Art. 49** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 50** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 51** Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung wird diejenige vom 29. Oktober 1997 aufgehoben.

## **Publikation**

Der Erlass dieser Verwaltungsverordnung wurde gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger vom 30. November 2001 publiziert.

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat die Verwaltungsverordnung mit Anhängen auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Konolfingen, 21. November 2001

## **Gemeinderat Konolfingen**

Die Gemeindepräsidentin      Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Susanne Brechbühl

Hans Regez

---

a) Revision vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

b) Revision vom Gemeinderat am 20. Dezember 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

c) Revision vom Gemeinderat am 13. August 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

d) Revision vom Gemeinderat am 8. April 2009 beschlossen und auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

e) Revision vom Gemeinderat am 26. Mai 2010 beschlossen und auf 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

f) Revision vom Gemeinderat am 8. September 2010 beschlossen und auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

g) Revision vom Gemeinderat am 22. Dezember 2010 beschlossen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

h) Revision vom Gemeinderat am 8. Februar 2012 beschlossen und auf 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger 8. März 2012

i) Revision vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger 21. Juni 2012

j) Revision vom Gemeinderat am 14. Juli 2012 beschlossen und auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger 11. Oktober 2012

k) Revision vom Gemeinderat am 27. Februar 2013 beschlossen und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

**Ressort Präsidiales** <sup>2)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Präsidiales</b>		
- Zentrale Dienste	-	- Geschäftsleitung
- Personalwesen	- Personalkommission	- Geschäftsleitung
- Geschäftsführung Exekutive	-	- Geschäftsleitung
- Geschäftsführung Legislative	- Geschäftsprüfungskommission	- Geschäftsleitung
-	-	-
- Rechtsdienst	-	- Geschäftsleitung
- Aussenbeziehungen	-	- Geschäftsleitung
- Arbeitssicherheit EKAS	- Externe Koordinationsstelle	- Geschäftsleitung
-	-	-
- Datenschutz	- Externe Revisionsstelle	- Geschäftsleitung
- Abstimmungen und Majorzwahlen	- Abstimmungs- / Wahlauschuss	- Geschäftsleitung
-	-	-
- Proporzahlen	- Ausschuss für Proporzahlen	- Geschäftsleitung
- Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben (Ortsplanung, usw.)	- Planungs-/ Baukommission oder Spezialkommission	- Bau
<b>Informationswesen</b>		
- Medien	-	- Geschäftsleitung
<b>Kirchenwesen</b>		
- Beziehung zu Kirchen	-	- Geschäftsleitung
<b>Wirtschafts- und Standortförderung</b>		
- Kontakte mit Wirtschaft / Gewerbe	-	- Geschäftsleitung
- Wirtschaftsförderung allgemein	-	- Geschäftsleitung
<b>Anlässe</b>		
- Jungbürgerfeier	-	- Geschäftsleitung <sup>3)</sup>
- Neuzuzügeranlass	-	- Geschäftsleitung <sup>3)</sup>
- Bundesfeier	-	- Geschäftsleitung <sup>3)</sup>
- Ehrungen für ausserordentliche Leistungen	-	- Geschäftsleitung <sup>3)</sup>
- Gewerbeapéro	-	- Geschäftsleitung <sup>3)</sup>

## Ressort Ver- und Entsorgung <sup>2)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Wasserversorgung</b>		
- Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	- Ver- und Entsorgungskommission	- Bau
- Beziehungen zur WAKI AG	-	- Bau
- Öffentliche Brunnen	-	- Bau
<b>Abwasserwesen</b>		
- Abwasseranlagen der Gemeinde	- Ver- und Entsorgungskommission	- Bau
- Kontrolle Hofdüngeraustragung	-	- Bau
- Beziehungen zur ARA-Region Kollnifingen	-	- Bau
<b>Entsorgung</b>		
- Abfallentsorgung	- Ver- und Entsorgungskommission	- Bau
- Regionale Tierkörpersammelstelle	- Ver- und Entsorgungskommission	- Bau
- Beziehungen zur AVAG	-	- Bau
<b>Verschiedenes</b>		
- LIS / GIS	-	- Bau

## Ressort Finanzen und Steuern <sup>2)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Finanzen</b>		
- Finanzwesen	- Externe Revisionsstelle - Geschäftsprüfungskommission	- Finanzen
- Versicherungswesen	-	- Finanzen
- Vermögensverwaltung (exkl. Immobilien)	-	- Finanzen
- Personalversicherung	-	- Finanzen
- Besoldungswesen	-	- Finanzen
<b>Steuerwesen</b>		
- Registerwesen	-	- Finanzen
- Veranlagung	-	- Finanzen
- Amtliche Bewertung	-	- Finanzen
<b>AHV</b>		
- AHV-Zweigstelle	-	- Finanzen
- Zuschuss nach Dekret	-	- Finanzen

## Ressort Liegenschaften <sup>2)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Liegenschaftswesen</b>		
- Gemeindeliegenschaften	- Liegenschaftskommission	- Bau
- Betrieb Öffentliche Anlagen (Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze, Ruheplätze, usw.)	- Liegenschaftskommission	- Bau
- Fischezen	-	-
- Waldbewirtschaftung	- Liegenschaftskommission	- Bau

## **Ressort Bau und Planung <sup>2)</sup>**

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Bauwesen</b>		
- Baupolizei	- Planungs- und Baukommission	- Bau
- Gebäudeversicherung	-	- Bau
- Vermessungswesen	-	- Bau
- Aussen- und Strassenreklamen	- Planungs- und Baukommission	- Bau
- Feuerschau	-	- Öffentliche Sicherheit
- Tankkontrolle	-	- Öffentliche Sicherheit
- Ölfeuerungskontrolle	-	- Öffentliche Sicherheit
<b>Planung</b>		
- Raumplanung	- Planungs- und Baukommission	- Bau
<b>Vereine</b>		
- Beziehungen zu Vereinen	-	- Öffentliche Sicherheit
- Sport und Freizeit allgemein	-	- Öffentliche Sicherheit

## **Ressort Strassen, Verkehr, Gewässer <sup>2)</sup>**

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Strassen, Verkehr</b>		
- Strassen und Wege	- Verkehrs- und Gewässerkommission	- Bau
- Wanderwege	- Verkehrs- und Gewässerkommission	- Bau
- Öffentliche Beleuchtung	-	- Bau
- Verkehrssicherheit	-	- Bau
- Öffentliche Parkplätze	-	- Bau
<b>Gewässer</b>		
- Gewässerbau und –unterhalt	- Verkehrs- und Gewässerkommission	- Bau
- Feuerweiher (betrieblicher Unterhalt)	-	- Bau
- Beziehungen zum Wasserbauverband Chisebach	-	- Bau
<b>Hundewesen</b>		
- Hundetoiletten und Robidogs	-	- Bau
<b>Landwirtschaft</b>		
- Beitragswesen (inkl. BAK-Gesuche)	-	- Öffentliche Sicherheit
- Tierseuchenwesen	-	- Öffentliche Sicherheit
- Elementarschäden und Hagelabwehr	-	- Öffentliche Sicherheit
- Viehschauen	-	- Bau

## Ressort Öffentliche Sicherheit <sup>2)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Bevölkerungsschutz</b>		
- Feuerwehr	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
- Zivilschutz (ZSO Kiesental)	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
- Regionale Führungsorganisation (RFO)	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
- Wirtschaftliche Landesversorgung	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
- Ansprechpartner BfU	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
<b>Militär</b>		
- Einquartierungen	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
- Schiesswesen (Anlagen, Lärmschutz, usw.)	- Kommission für öffentliche Sicherheit	- Öffentliche Sicherheit
<b>Öffentlicher Verkehr</b>		
- Öffentliche Busverbindung Konolfingen-Münsingen-Belp (Tangento)	-	- Öffentliche Sicherheit
- Moonliner	-	- Öffentliche Sicherheit
- Öffentlicher Verkehr allgemein	-	- Öffentliche Sicherheit
<b>Umweltschutz <sup>1)</sup></b>		
- Lokale Agenda	-	- Öffentliche Sicherheit
- Energieberatung	-	- Öffentliche Sicherheit
- Luftreinhaltung	-	- Öffentliche Sicherheit
<b>Polizei</b>		
- Gemeindepolizei	-	- Öffentliche Sicherheit
- Gewerbepolizei	-	- Öffentliche Sicherheit
- Gastgewerbewesen	-	- Öffentliche Sicherheit
- Verkehrspolizei	-	- Öffentliche Sicherheit
- Bürgerrecht	- Einbürgerungsausschuss	- Öffentliche Sicherheit / Geschäftsleitung
<b>Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei</b>		
- Preiskontrolle	-	- Öffentliche Sicherheit
- Fleischkontrolle	-	- Öffentliche Sicherheit
- Krankheiten, Epidemien	-	- Öffentliche Sicherheit
- Pilzkontrolle	-	- Öffentliche Sicherheit

## Ressort Bildung <sup>2) 5)</sup>

<b>Aufgaben</b>	<b>zugeteilte Kommissionen</b>	<b>zugeteilte Fachbereiche</b>
<b>Bildung</b>		
- Kindergärten	- Schulkommission	- Bildung
- Primarstufe	- Schulkommission	- Bildung
- Sekundarstufe I (Sekundarschulen, Realschulen)	- Schulkommission	- Bildung
- Quartastufe (Gymnasialer Unterricht 9. Klasse)	- Schulkommission	- Bildung
- Sekundarstufe II (Berufsschulen, usw.)		- Bildung
- Musikschulen		
- Bibliothekswesen	-	
- Volkshochschulen (Erwachsenenbildung, usw.)	-	- Bildung
- Tagesschulen		- Bildung
- Schulgesundheitsdienste (Ärzte, Zahnärzte)	- Schulkommission	- Bildung
- Ausserschulische Benützung		- Bildung
- Schulanlagen	-	- Bildung

## Ressort Soziales <sup>2) 4)</sup>

Aufgaben	zugeteilte Kommissionen	zugeteilte Fachbereiche
<b>Präventive Beratungen</b>		
- Persönliche Fragen	-	- Soziales
- Budgetberatungen	-	- Soziales
<b>Kindes- und Erwachsenenschutz-massnahmen</b>		
- Abklärungen zu Beistandschaften	- Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde Mittel- land-Süd	- Soziales
- Abklärungen zu Kindesschutz- massnahmen	- Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde Mittel- land-Süd	- Soziales
- Unterhaltsregelungen	- Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde Mittel- land-Süd	- Soziales
<b>Sozialhilfe</b>		
- Individuelle Sozialhilfe	- Sozialkommission	- Soziales
- Institutionelle Sozialhilfe	- Sozialkommission	- Soziales
<b>Jugendarbeit</b>		
- Offene Kinder- und Jugendarbeit	- Jugendkommission	- Soziales / Jugendfach- stelle
<b>Verschiedenes</b>		
- Altersarbeit	- Ausschuss für Alters- und Gesundheitsfragen im Se- niorenbereich	- Soziales
- Fragen im Seniorenbereich	- Ausschuss für Alters- und Gesundheitsfragen im Se- niorenbereich	- Soziales
- Integration	- Fachkommission Integrati- on	-
- Asylwesen. Beziehung zu PAG	-	- Soziales
- Erbschaftswesen	- Sozialkommission	- Soziales
- Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung	- Sozialkommission	- Soziales

- 1) Revision vom Gemeinderat am 21. Dezember 2011 beschlossen und auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Diese Änderung wurde im Anzeiger vom 12. Januar 2012 publiziert.
- 2) Revision vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012
- 3) Revision vom Gemeinderat am 4. Juli 2012 beschlossen und auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 11. Oktober 2012
- 4) Revision vom Gemeinderat am 27. Februar 2013 beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 7. März 2013
- 5) Revision vom Gemeinderat am 27. Februar 2013 beschlossen und auf 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

**I. Planungs- und Baukommission**

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Planungs- und Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Planungs- und Baukommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.  <sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 56 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Planungs- und Baukommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung und des Funktionendiagramms.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Aufgaben der Planungs- und Baukommission sind im Baureglement geregelt. <sup>1)</sup>
Besonderes	<sup>6</sup> Für die Revision der Ortsplanung und grösserer Überbauungs- oder Spezialplanungen kann der Gemeinderat nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

1) Änderungen vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012

## II. Verkehrs- und Gewässerkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Verkehrs- und Gewässerkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgane	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Verkehrs- und Gewässerkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.  <sup>3</sup> Die übrigen vier Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 56 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Verkehrs- und Gewässerkommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung und des Funktionendiagramms.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Verkehrs- und Gewässerkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindevorschriften wahr: <i>a</i> sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Strassen, Wege und öffentlichen Parkplätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten, usw.); <i>b</i> sie plant und überwacht den Unterhalt und Ausbau der Gewässer <sup>1)</sup> , soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen; <i>c</i> sie berät den Gemeinderat in Fragen der Verkehrs- und Gewässerplanung.

1) Änderungen vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012

### III. Ver- und Entsorgungskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Ver- und Entsorgungskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.  <sup>3</sup> Die übrigen vier Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 56 der Gemeindeordnung, gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung und des Funktionendiagramms.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission nimmt im Besonderen folgende Aufgaben wahr: <i>a</i> sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; <i>b</i> aufgehoben <sup>1)</sup> <i>c</i> sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Abwasseranlagen <sup>1)</sup> ; <i>d</i> sie entscheidet über die Reduktion oder den Erlass von Gebühren; <i>e</i> sie sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Kehrrichtentsorgung (inkl. der regionalen Tierkörpersammelstelle, Altkleidersammlungen, usw.); <i>f</i> aufgehoben <sup>1)</sup> <i>g</i> aufgehoben <sup>1)</sup>

1) Änderungen vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012

#### IV. Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Liegenschaftskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.  <sup>3</sup> Die übrigen vier Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 56 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Liegenschaftskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung und des Funktionendiagramms.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Liegenschaftskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <i>a</i> sie betreut die Immobilien des Verwaltungs- und Finanzvermögens und legt die Unterhaltsstrategie zu Handen der Abteilung Bau fest; <i>b</i> sie erlässt Richtlinien über die Vermietung und Verpachtung (inkl. Miet- und Pachtzins) zu Handen der Abteilung Bau; <i>c</i> der Gemeinderat kann der Liegenschaftskommission die Bearbeitung einzelner Bau- Sanierungsprojekte übertragen und sie als nichtständige Baukommission einsetzen gemäss Artikel 57 und 58 Gemeindeordnung.

## V. Personalkommission

Mitglieder	<sup>1</sup> Die Personalkommission besteht aus je vier VertreterInnen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.
Zusammensetzung	
a Vorsitz	<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gehört der Personalkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.
b Arbeitgebervertretung	<sup>3</sup> Die drei übrigen Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter werden vom Gemeinderat gewählt.
c Arbeitnehmervertretung	<sup>4</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gehört der Kommission von Amtes wegen an.  <sup>5</sup> Die drei übrigen Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter werden von der Abteilungsleiterkonferenz (ALK) bestimmt.
Entscheidungsbefugnisse	<sup>6</sup> Die Personalkommission a) nimmt die Entscheidungsbefugnisse gemäss Funktionendiagramm sowie weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.
Antragsrecht	<sup>7</sup> Die Personalkommission stellt dem Gemeinderat Antrag a) zum Personalleitbild b) zum Personalreglement c) zum Gehaltssystem d) zur Lohnsummenquote e) zu den jährlichen Gehaltseinreihungen des Personals f) zur Arbeitsplatzbewertung g) zu den Instrumenten der Personalpolitik h) zu sozialpartnerschaftlichen Belangen i) zu allen übrigen Anliegen des Personals und der Arbeitgeberin, soweit sie nicht selber zuständig ist.

1) Änderungen vom Gemeinderat am 7. Juli 2010 beschlossen und auf 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

## **VI. Abstimmungs- und Wahlausschuss für Abstimmungen und Majorzwahlen**

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss für Abstimmungen und Majorzwahlen besteht aus 17 Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie aus 15 Mitgliedern zusammen.  <sup>3</sup> Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten.  <sup>4</sup> Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
Ersatzleute	<sup>5</sup> Die Ersatzleute werden durch die Gemeinde bezeichnet.
Amtsdauer	<sup>6</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre (Sie beginnt am 1. Januar 2002 und dauert bis am 31. Dezember 2003). Freiwillige können für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.
Zuständigkeiten	<sup>7</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet und überwacht sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und sämtliche Majorzwahlen nach Massgabe des kantonalen Rechts <sup>1</sup> und des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 10. Juni 2001.

---

<sup>1</sup> Gesetz über politische Rechte vom 05.05.1980 (BSG 141.1) und Nebenerlasse

## VII. Ausschuss für Proporzahlen

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Der Ausschuss für Proporzahlen besteht aus 25 bis 30 Personen.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: <i>a</i> der Präsidentin oder dem Präsidenten; <i>b</i> der Sekretärin oder dem Sekretär; <i>c</i> stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern; <i>d</i> dem Gemeindepersonal.  <sup>3</sup> Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten.  <sup>4</sup> Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
Ersatzleute	<sup>5</sup> Die Ersatzleute werden durch die Gemeinde bezeichnet.
Amtsdauer	<sup>6</sup> Die Amtsdauer beschränkt sich jeweils für einen Wahlgang und einen allfälligen erforderlichen zweiten Wahlgang. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.
Zuständigkeit	<sup>7</sup> Der Ausschuss leitet und überwacht sämtliche eidgenössischen, kantonalen, kommunalen- und Bezirkswahlen, welche nach dem Proporzverfahren durchgeführt werden. Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Bern vom 5. Mai 1980 <sup>1</sup> sowie das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 10. Juni 2001.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die politischen Rechte vom 05.05.1980 (BSG 141.1) und Nebenerlasse

## VIII. Fachkommission Integration

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Fachkommission Integration besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun bis elf Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Fachkommission Integration von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	<sup>3</sup> Die Fachkommission Integration setzt sich zusammen aus <i>a</i> der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher; <i>b</i> drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Konolfingen; <i>c</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen; <i>d</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Konolfingen; <i>e</i> Vertreterinnen und Vertretern der Anschlussgemeinden (im Anschlussvertrag werden der Sitz und die entsprechende Stimmkraft vereinbart).  <sup>4</sup> Artikel 56 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	<sup>5</sup> Die Fachkommission Integration unterstützt die Mitbürgerinnen und Mitbürger anderer Kulturen in ihrer Integration in die Gemeinde Konolfingen und die Anschlussgemeinden. Sie fördert das Verständnis und die Toleranz für die verschiedenen Kulturen. Sie nimmt ihre Tätigkeit gemäss übergeordneter Gesetzgebung betreffend Integration in die Gemeinwesen als Querschnittaufgabe wahr.  <sup>6</sup> Durch eine rechtzeitige Förderung der Sprachkenntnisse, der Kenntnisse unserer Kultur und Lebensgewohnheiten, unserer Rechte und Pflichten in der politischen Gesellschaftswelt soll der ausländischen Wohnbevölkerung die Aufnahme und das Leben in der Schweiz erleichtert werden.  <sup>7</sup> Die Fachkommission Integration organisiert und führt zu diesem Zweck Veranstaltungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch. Sie kann Anträge an den Gemeinderat Konolfingen, die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden und der Anschlussgemeinden stellen.
Sekretariat	<sup>8</sup> Die Fachkommission Integration führt ein Sekretariat.
Entschädigung	<sup>9</sup> Die Mitglieder der Fachkommission Integration sowie die Sekretärin oder der Sekretär werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.  <sup>10</sup> Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilig durch Beiträge der beiden Kirchgemeinden und der Anschlussgemeinden, welche in den Anschlussverträgen vereinbart werden.

Wahlorgan	<p><sup>11</sup> Der Gemeinderat Konolfingen wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Konolfingen und bezeichnet das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>12</sup> Die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden und die Anschlussgemeinden wählen je ihre Vertreterinnen und Vertreter.</p>
Organisation	<sup>13</sup> Die Fachkommission Integration konstituiert und organisiert sich selbst.
Ordentliche Einberufung	<sup>14</sup> Die Sitzungen der Fachkommission Integration finden nach Bedarf statt.
Ausserordentliche Einberufung	<sup>15</sup> Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung der Fachkommission Integration verlangen.
Beschlüsse	<p><sup>16</sup> Die Fachkommission Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>17</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.</p>
Zusammenarbeit	<sup>18</sup> Die Fachkommission Integration arbeitet mit dem Sozialdienst Region Konolfingen, den Schulen, der Verwaltung und weiteren Organisationen zusammen und unterstützt diese Einrichtungen bei ihrer Arbeit mit der ausländischen Wohnbevölkerung.
Information	<p><sup>19</sup> Die Fachkommission Integration hat dem Gemeinderat Konolfingen sowie den beiden Kirchgemeinden und den Anschlussgemeinden jährlich auf Jahresende Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>20</sup> Bei Vorkommnissen von einer gewissen Tragweite und allgemeinem Interesse ist ausserordentlicherweise zu informieren.</p>

Ziffer VIII vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Diese Ergänzung wurde im Amtsanzeiger vom 8. Dezember 2006 publiziert.

## IX. Jugendkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Jugendkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Soziales) gehört der Jugendkommission von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	<sup>3</sup> Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen: <i>a</i> Zwei VertreterInnen der Gemeinden Konolfingen, Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen <sup>1)</sup> <i>b</i> Zwei VertreterInnen der Gemeinden Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen <sup>1)</sup> <i>c</i> Drei VertreterInnen der Gemeinden Grosshächstetten, Mirchel, Oberhünigen, Oberthal, Schlosswil und Zäziwil <sup>1)</sup>  <sup>4</sup> Artikel 56 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	<sup>5</sup> Die Jugendkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <i>a</i> sie entwickelt die jugendpolitische Strategie in der Region; <i>b</i> sie legt das Angebot fest; <i>c</i> sie steuert die Bereitstellung des Angebots (Controlling); <i>d</i> sie erstattet jährlich Bericht zu Händen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (Reporting); <i>e</i> sie stellt Antrag, wenn Leistungen vereinbart werden sollen, die nicht lastenverteilungsberechtigt sind; <i>f</i> sie erarbeitet den Jahresvoranschlag und Finanzplan; <i>g</i> sie erarbeitet die Leistungsvereinbarung zu Händen des Gemeinderats Konolfingen (Sitzgemeinde) und der Anschlussgemeinden.
Sekretariat	<sup>6</sup> Das Sekretariat der Jugendkommission wird durch die Jugendfachstelle <sup>1)</sup> geführt.
Entschädigung	<sup>7</sup> Die Mitglieder der Jugendkommission werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.  <sup>8</sup> Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilmässig durch die Beiträge der Anschlussgemeinden, welche in den Anschlussverträgen vereinbart werden.
Wahlorgan	<sup>9</sup> Die Anschlussgemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber.
Organisation	<sup>10</sup> Die Jugendkommission konstituiert sich selber.
Ordentliche Einberufung	<sup>11</sup> Die Sitzungen der Jugendkommission finden nach Bedarf, mindestens ein Mal jährlich, statt.
Ausserordentliche Einberufung	<sup>12</sup> Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Jugendkommission verlangen.

## Beschlüsse

<sup>13</sup> Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>14</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.

Ziffer IX vom Gemeinderat am 20. Dezember 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Diese Ergänzung wurde im Amtsanzeiger vom 29. Dezember 2006 publiziert.

1) Änderungen vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012

## **X. Fachkommission für Kultur, Freizeit und Sport (aufgehoben, GRB 04.07.2012)**

Ziffer X vom Gemeinderat am 13. August 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Diese Ergänzung wurde im Amtsanzeiger vom 27. November 2008 publiziert.

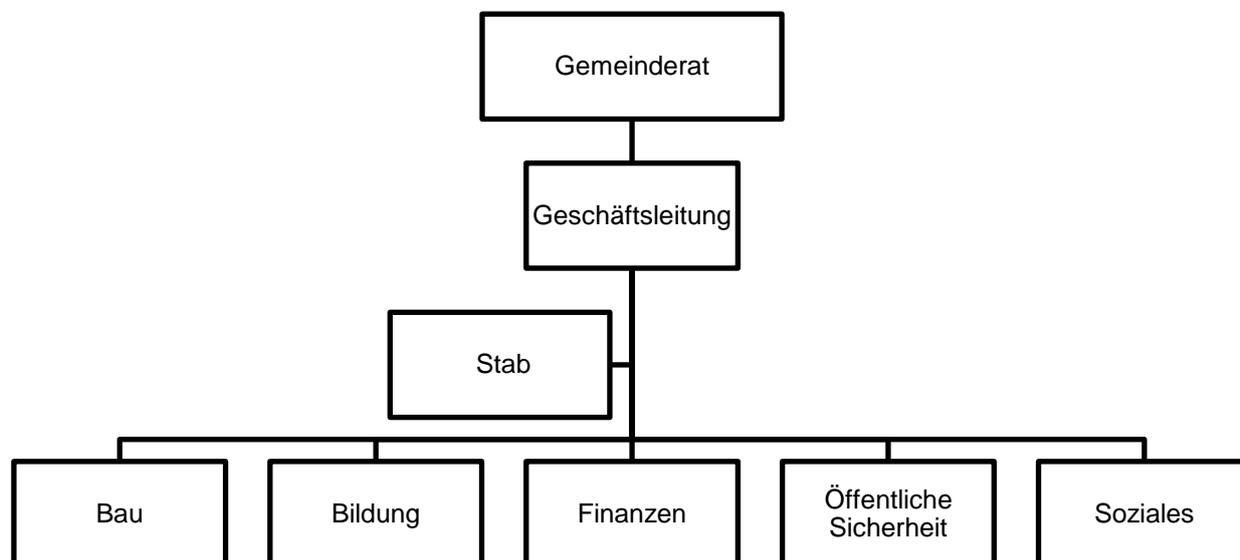
1) Änderung vom Gemeinderat am 9. November 2011 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 12. Januar 2012.

2) Aufhebung der Fachkommission für Kultur, Freizeit und Sport per 31. Dezember 2012 vom Gemeinderat am 4. Juli 2012 beschlossen. Publikation Anzeiger am 11. Oktober 2012.

## **XI. Spitex-Kommission (aufgehoben, GRB 08.09.2010)**

Ziffer XI vom Gemeinderat am 08.04.2009 beschlossen und auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Diese Ergänzung wurde im Amtsanzeiger vom 21.01.2010 publiziert.

Aufhebung der Spitexkommission vor deren Konstituierung aufgrund Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011.



1) Änderungen vom Gemeinderat am 13. Juni 2012 beschlossen und auf 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 21. Juni 2012